

94. Zur Auslegung des Begriffes „drohende Zwangsvollstreckung“ im Sinne von §. 288 St.G.B.'s. Kann der Zustand der dem Schuldner drohenden Zwangsvollstreckung schon auf Grund der Thatsache angenommen werden, daß die Forderung des Gläubigers fällig ist, oder daß der letztere den Schuldner an Zahlung gemahnt hat?

III. Straffenat. Ur. v. 13. Februar 1890 g. M. u. Gen. Rep. 186/90.

I. Landgericht Dresden.

Der Angeklagte M. war vom Landgerichte wegen Vergehens gegen §. 288 St.G.B.'s verurteilt. Die Beiseiteschaffung von Vermögensstücken in der Absicht, die Befriedigung seines Gläubigers zu vereiteln, war vom Landgerichte in folgenden Thatsachen gefunden. Der Angeklagte M. schuldete der Firma B. eine am 14. Februar 1889 fällig gewordene Kaufpreisforderung von 899,85 M. Bei seiner Verheiratung hatte der Angeklagte M. seiner Ehefrau zur Sicherung des

Einbringens der letzteren eine Urkunde ausgestellt, in der er — zum Scheine — den Empfang eines Darlehns von derselben bekannte und dessen Verzinsung und Rückzahlung versprach. Am 19. Februar 1889 cedierte die Ehefrau des Angeklagten, verehel. M., diese Darlehnsforderung an ihren Bruder S. Der letztere reichte am 20. Februar 1889 Klage gegen den Angeklagten auf Rückzahlung des Darlehns bei Gericht ein; in dem am 26. desj. M. anstehenden Termine erkannte Angeklagter die Forderung des S. an und wurde zur Zahlung verurteilt. Am 4. März 1889 erfolgte auf Grund dieses Urtheiles die Auspfändung des Angeklagten, welche zur Pfändung sämtlicher, zur Befriedigung seiner Gläubiger geeigneter Vermögensstücke desselben und zu deren nachmaliger Versteigerung zu Gunsten des S. führte. Die sämtlichen vorerwähnten Manipulationen, von der Abtretung der Forderung an S. an, beruhten auf vorgängiger Verabredung des Angeklagten mit seiner Ehefrau und deren Bruder S.; sie wurden in deren Einverständnis ausgeführt zu dem Zwecke, die Befriedigung des Gläubigers B. wegen seiner Forderung zu vereiteln.

Die Verurteilung des Angeklagten aus §. 288 St.G.B.'s wurde vom Reichsgerichte aufgehoben, weil es an dem Zustande drohender Zwangsvollstreckung fehle, aus folgenden

Gründen:

Der Thatbestand des §. 288 setzt den bei der That vorhandenen Zustand der dem Thäter drohenden Zwangsvollstreckung voraus. Hiermit ist in objektiver Beziehung erfordert, daß zu dem gedachten Zeitpunkt Verhältnisse vorliegen, vermöge deren dem Thäter eine Zwangsvollstreckung thatsächlich bevorsteht. Um diesen Zustand als vorhanden anzunehmen, ist allerdings, wie das Reichsgericht wiederholt anerkannt hat,

vgl. Rechtspr. des R.G.'s Bd. 3 S. 270, Bd. 5 S. 23 flg., nicht unbedingt erforderlich, daß der Gläubiger bereits gerichtliche Schritte zu Durchführung seiner Forderung gethan hat. Vielmehr kommt es wesentlich darauf an, daß aus den Umständen, insbesondere aus schlüssigen Handlungen des Gläubigers dessen Absicht hervorgeht, eine Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner durch unverweilte gerichtliche Geltendmachung und zwangsweise Realisierung der Forderung herbeizuführen. Demgemäß ist anerkannt worden, daß schon aus der Thatfache wiederholter Mahnung auf den Zustand drohender Zwangs-

vollstreckung geschlossen werden könne, dafern nur sonst besondere Umstände vorliegen, welche die Annahme des Vorhandenseins dieser Absicht auf seiten des Gläubigers rechtfertigen. Daß aber in diesem Sinne dem Angeklagten zur Zeit der That eine Zwangsvollstreckung von seiten B.'s gedroht habe, ist gegenüber den getroffenen thatsächlichen Feststellungen zu beanstanden. Die B.'sche Forderung wurde danach am 14. Februar 1889 fällig. Da Zahlung nicht erfolgte, hat die B.'sche Firma den Angeklagten „am 21. Februar 1889 an Zahlung erinnert“ und sodann mit Brief vom 15. März 1889 nochmals „um umgehende Einwendung des Guthabens ersucht“. Irgend welche weitere Schritte B.'s, namentlich in der Zwischenzeit zwischen diesen beiden Mahnungen, sind nicht festgestellt. Andererseits war die Abtretung der in der Urkunde verbrieften Forderung seitens der verehelichten M. an S. bereits am 19. Februar 1889 erfolgt, die auf diese Abtretung gerichtete Verabredung, mit welcher die hier inkriminierte Thätigkeit des Angeklagten M. begann, hat noch vor dieser Zeit gelegen. Am 20. Februar erfolgte der Eingang der S.'schen Klage bei Gericht, am 26. desl. Mts. fand vor letzterem Termin statt, in welchem M. die Forderung anerkannte und zur Zahlung verurteilt wurde, am 4. März 1889 erfolgte die Auspfändung M.'s, die dann später ohne dessen Zuthun, und ohne daß er sie zu hindern imstande gewesen wäre, zur Versteigerung der Pfandstücke führte. Ob das für den Erfolg der Beiseiteschaffung kausale Handeln des Angeklagten M. schon mit dem Anerkenntnisse der Forderung im Termine, oder erst mit seiner Beteiligung bei der Auspfändung seinen Abschluß gefunden hat, kann unerörtert bleiben. Denn beides ist der Mahnung vom 15. März zeitlich vorausgegangen. Dagegen haben Verabredung, Abtretung der Forderung und Klageeinreichung stattgefunden, bevor überhaupt von B. etwas geschehen war. Damals lag nur die Fälligkeit der Forderung des letzteren vor, und daß diese allein, von ganz besonderen, hier nicht festgestellten und nicht indizierten Verhältnissen abgesehen, noch nicht den Zustand drohender Zwangsvollstreckung begründet, liegt auf der Hand. Aber auch die Annahme, durch die erste Mahnung vom 21. Februar sei dieser Zustand eingetreten, erscheint bedenklich. Wenn der Vorderrichter sagt, mit dieser habe B. zu erkennen gegeben, daß er die Realisierung seiner Forderung „ernstlich“ beabsichtige, es gehe hieraus die Absicht, die Zwangsvollstreckung her-

beizuführen, die hierauf gerichtete „eventuelle Intention“ hervor, so ist die „ernstliche“ Absicht nicht identisch mit der Absicht unverweilter oder doch nahe bevorstehender Realisierung. Der Ausdruck dagegen, B. habe die „eventuelle“ Intention gehabt, die Zwangsvollstreckung herbeizuführen, kann nicht anders verstanden werden, als dahin, er habe die Ausführung dieser Absicht erst noch von künftigen Eventualitäten abhängig machen wollen. Dies steht dem Vorliegen einer Absicht auf unverweilte Herbeiführung der Zwangsvollstreckung geradezu entgegen. Irgend welche andere Umstände, aus denen nach der besonderen Gestaltung des Falles diese einmalige Mahnung bereits geeignet gewesen sei, objektiv den Zustand drohender Zwangsvollstreckung im obenbezeichneten Sinne zu begründen, sind nicht festgestellt. Im Gegenteile hat B. nach der ersten Mahnung bis zum 15. März in voller Unthätigkeit verharret und auch dann nur wiederum gemahnt. Ob durch diese zweite Mahnung der Zustand drohender Zwangsvollstreckung begründet wurde, das erscheint ohne Bedeutung, da irgend eine nach diesem Zeitpunkte geschehene, auf eine Beiseitejaffung gerichtete Handlung des Angeklagten M. nicht vorliegt.